

Umlagesatzung 2024 vom 25.09.2025	Umlagesatzung 2025 (Änderungen in Fett)
<i>Präambel</i> Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko. Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch § 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Abschaffung der der Straßenausbaubeiträge vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.09.2025 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich Ihrer Ortschaften, beschlossen.	<i>Präambel</i> Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung in der Stadt Coswig (Anhalt) einschließlich ihrer Ortschaften Bräsen, Buko, Cobbelsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Cobbelsdorf und Pülzig, Düben, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, bestehend aus den Ortsteilen Jeber-Bergfrieden und Weiden, Klieken, bestehend aus den Ortsteilen Klieken und Buro, Köselitz, Möllensdorf, Ragösen, bestehend aus den Ortsteilen Ragösen und Krakau, Senst, Serno, bestehend aus den Ortsteilen Serno, Göritz und Grochewitz, Stackelitz, Thießen, bestehend aus den Ortsteilen Thießen und Luko, Wörpen, bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf, sowie Zieko. • Aufgrund der §§ 56, 56 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S.492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Wassermanagements im Land Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erweiterung der Prüfkompetenzen des Landesrechnungshofes und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.09.2026 die Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung, zuzüglich der der Stadt Coswig (Anhalt) bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten, in der Stadt Coswig (Anhalt), einschließlich Ihrer Ortschaften, beschlossen. <i>Hinweis: Es werden das aktuelle Datum der Beschlussfassung, sowie die aktuellen</i>

	<i>Fassungen des KVG LSA und WG LSA berücksichtigt.</i>
§ 5 Umlagemaßstab Absatz 2 <i>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2024 Erschwernisbeiträge</i> (a) <i>an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 15.01.2024 in Höhe von 21.756,14 € und</i> (b) <i>an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 26.01.2024 in Höhe von 213,87 € zu entrichten.</i>	§ 5 Umlagemaßstab Absatz 2 <i>Die Stadt Coswig (Anhalt) hat für das Kalenderjahr 2025 Erschwernisbeiträge</i> (a) <i>an den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel“ laut Beitragsbescheid vom 08.01.2025 in Höhe von 21.796,86 € und</i> (b) <i>an den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“ laut Beitragsbescheid vom 29.01.2025 in Höhe von 205,47 € zu entrichten.</i> <i>Hinweis:</i> - <i>für die Umlagesatzung sind die für das Umlagejahr jahresaktuellen Erschwernisbeiträge zu benennen</i> - <i>für das Gebiet des UHV „Nuthe/Rossel“ sind 9916 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 2,19815054 €/Einwohner festgesetzt und</i> - <i>für das Gebiet des UHV „Fläming-Elbaue“ sind 137 Einwohner mit einem Erschwernisbeitrag in Höhe von 1,499797 €/Einwohner festgesetzt.</i>
§ 6 Umlagesatz Absatz 1 <i>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024</i> (a) <i>für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 10,178377 €/ha (entspricht 0,0010178377 €/m²)</i> <i>und</i>	§ 6 Umlagesatz Absatz 1 <i>Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2025</i> (a) <i>für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Flächenbeitragssatz 10,17732135 €/ha (entspricht 0,001017732135 €/m²)</i> <i>und</i>

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 12,602284 €/ha (entspricht 0,0012602284 €/m²).	(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Flächenbeitragssatz 12,601951 €/ha (entspricht 0,0012601951 €/m²).
Absatz 2 Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2024 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 11,31867 €/ha (entspricht 0,001131867 €/m²) und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 7,31972 €/ha (entspricht 0,000731972 €/m²).	Absatz 2 Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2025 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ als Erschwernisbeitragssatz 10,909714 €/ha (entspricht 0,0010909714 €/m²) und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming- Elbaue“ als Erschwernisbeitragssatz 13,19656 €/ha (entspricht 0,001319656 €/m²). Hinweis: für die Umlagesatzung sind die jeweiligen aktuellen Flächenbeiträge und neu kalkulierten Versiegelungsbeiträge zu benennen
§ 7 Verwaltungskosten Absatz 2 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2024 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0, 91 € und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 0,95 €.	§ 7 Verwaltungskosten Absatz 2 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächenbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2025 a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 0, 96 € und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 1, 01 €.
Absatz 3 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2024 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 1,12 € und	Absatz 3 Die Verwaltungskosten für die Umlage eines Flurstücks mit einem Flächen- und Erschwernisbeitrag betragen für das Kalenderjahr 2025 (a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ je Flurstück 1, 18 €

(b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 1,04 €.	und (b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Fläming-Elbaue“ je Flurstück 1,11 €. <i>Hinweis: Die umzulegenden Verwaltungskosten werden separat und nachvollziehbar jährlich neu kalkuliert und festgelegt. Es wird auf die Kalkulation der Verwaltungskosten verwiesen</i>
§ 15 Inkrafttreten <i>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung vom 26.09.2024.</i> <i>Coswig (Anhalt), den 25.09.2025</i> A. Saage Siegel Bürgermeister	§ 15 Inkrafttreten <i>Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Satzung zur Erhebung von Umlagen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer 1. und 2. Ordnung vom 25.09.2025.</i> <i>Coswig (Anhalt), den xx.yy.2026</i> <i>Hinweis: xx.yy.2026 ist das Datum der Ausfertigung.</i> A. Saage Siegel Bürgermeister <i>Hinweis: Die Ersetzung der bisherigen US soll die Anwendung für noch offene Fälle der Widerspruchsbearbeitung rechtlich sicherstellen</i>

Stand Juli 2026